

Freitag, 02. Juni 2017 | um 9:30 Uhr | Norddeutscher Rundfunk |  
Konferenzräume K1/2 | Haus 14 | Hugh-Greene-Weg 1 | Hamburg-Lokstedt

**Verlängerung Produktionsvertrag „Sturm der Liebe“**

Der Rundfunkrat hat gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer 6 NDR-Staatsvertrag der Fortsetzung der Telenovela „Sturm der Liebe“ um 400 weitere Folgen zugestimmt. Die Serie wird seit 2005 ausgestrahlt und gehört nach wie vor zu den erfolgreichsten deutschen Dailys.

**Verlängerung Produktionsvertrag „Rote Rosen“**

Ebenfalls zugestimmt haben die Gremienmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer 6 NDR-Staatsvertrag der Fortsetzung der Telenovela „Rote Rosen“ um 400 weitere Folgen. Auch im elften Jahr ist die im Nachmittagsprogramm des Ersten laufende Telenovela beim Publikum sehr erfolgreich. Und punktet mit beträchtlichen Marktanteilen.

**Vertrag über 12 Länderspiele der DFB-Nationalmannschaft (primär bestehend aus Spielen der UEFA Nations League inkl. UEFA Nations League Finals) in den Spielzeiten 2018/19 bis 2021/22**

Die Rundfunkratsmitglieder haben gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer 6 NDR-Staatsvertrag dem Abschluss des Vertrages zwischen ARD/ZDF und der UEFA zugestimmt. Die Länderspiele der Fußballnationalmannschaft der Herren sind seit jeher tragende Säulen der Sportberichterstattung der ARD. Die Fernsehübertragung der Freundschaftsspiele durch ARD und ZDF erreichen in der laufenden Vertragsperiode in der Spitze durchschnittlich über 12 Mio. Fernsehzuschauerinnen und -zuschauer.

**Vertrag über die Übertragungsrechte an Spielen der 3. Liga (Herren), Länderspielen (Frauen) und Spielen der Frauen-Bundesliga für die Spielzeiten 2018/19 bis 2021/22**

Zustimmung seitens der Rundfunkratsmitglieder fand gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer 6 NDR-Staatsvertrag auch der Abschluss des Vertrages zwischen der SportA GmbH und dem Deutschen Fußball-Bund (DFB). Dank der regelmäßigen Berichterstattung von ARD und ZDF über Länderspiele der Frauen-Nationalmannschaft ist die Akzeptanz des Frauen-Fußballs in Deutschland erheblich gestiegen. Auch die 3. Liga ist ein Programmserfolg, sowohl im Ersten als auch in den Dritten Programmen. Sie ist elementarer Bestandteil der Sportberichterstattung der einzelnen Landesrundfunkanstalten.

**ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes**

Der Rundfunkrat hat gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer 9 NDR-Staatsvertrag der Neufassung der ARD-Richtlinien vom 22. Juni 1988 in der Fassung vom 3. April 2017 zugestimmt. Die am 1. Oktober 2016 in Kraft getretene Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) enthält u.a. zwei Änderungen, die zu ihrer Wirksamkeit in den Landesrundfunkanstalten der ARD der Umsetzung in den Richtlinien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes bedürfen. Zum einen wurde hinsichtlich älterer FSK-Freigaben die Frist, nach deren Ablauf die Rundfunkanstalten eine eigene Altersbewertung vornehmen dürfen von 15 auf 10 Jahre verkürzt. Zum anderen hat der Gesetzgeber eine Lockerung der Regelungen für Programmankündigungen eingeführt.

### **Beschwerden über „Nichtberichterstattung“ / „Nachrichtenunterdrückung“**

Die Rundfunkratsmitglieder haben bei einer Beschwerde über vermeintlich nicht gesendete bzw. nicht oder zu wenig behandelte Themen und Ereignisse keinen Verstoß gegen den NDR-Staatsvertrag feststellen können. Der Rundfunkrat hat sich der Stellungnahme der Redaktion inhaltlich angeschlossen und die Beschwerde zurückgewiesen.

### **Programmbeschwerden**

Der Rundfunkrat hat sich außerdem mit insgesamt 14 Programmbeschwerden von fünf Zuschauerinnen und Zuschauern befasst. Die Beschwerden waren vor der Erörterung im Plenum entweder im Rechts- und Eingabenausschuss oder im Programmausschuss behandelt worden. In keinem Fall stellte der Rundfunkrat einen Verstoß gegen die staatsvertraglich festgelegten Programmgrundsätze fest und wies die Beschwerden zurück.

### **Steigerung der Telemedienkosten von NDR.de**

Der Rundfunkrat hat zur Kenntnis genommen, dass die Steigerung des Aufwands für die Online-Angebote des NDR nicht im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Telemedienangebots steht. Aus Sicht des Rundfunkrates besteht daher keine Notwendigkeit zur Durchführung eines Dreistufentestverfahrens gemäß § 11 f Rundfunkstaatsvertrag.

gez. Dr. Günter Hörmann - Vorsitzender des NDR Rundfunkrates  
Hamburg, 15.06.2017